

Vorlage der Bundesregierung.

# Bundesverfassungsgesetz

vom . . . . ., B. G. Bl. Nr. . . . ,

womit das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanz-Verfassungsgesetz) abgeändert wird (vierte Finanz-Verfassungsnovelle.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

<p><b>Artikel I.</b> In § 8, Absatz 1, des Finanz-Verfassungsgesetzes ist im zweiten Satz die Ziffer „3“ durch die Ziffer „1“ zu ersetzen.</p>	<p><b>Artikel II.</b> Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1929 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.</p>
--	---

## Begründung.

Nach § 8, Absatz 1, des Finanz-Verfassungsgesetzes gebührt den Städten Wien und Graz für die Einhebung der Bundesabgaben eine Entschädigung von 3 vom Hundert des von ihren Organen eingehobenen Betrages, abzüglich der Rückvergütungen. Das Ausmaß dieser Entschädigung entsprach ursprünglich der gleichen von Ländern, Bezirken und Gemeinden für die Einhebung der Landesrealsteuern und der Bezirks- und Gemeindezuschläge zu diesen Steuern durch Bundesorgane zu entrichtenden Entschädigung, die zunächst durch Gesetz vom 27. April 1923, B. G. Bl. Nr. 248, im Ausmaß von 3 vom Hundert festgesetzt worden war. Schon auf Grund der 3. Abgabenteilungsnovelle (Gesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185) wurde diese Entschädigung mit Wirkung vom Jahr 1924 ab auf 1,5 vom Hundert herabgesetzt, so daß der Bund an die Städte Wien und Graz eine größere Entschädigung zu entrichten hatte, als er selbst aus ähnlichem Anlaß vonseiten der Länder, Bezirke und Gemeinden erhielt. Durch das Gesetz vom 31. Mai 1928, B. G. Bl. Nr. 134, wurde das Ausmaß der dem Bund für die Realsteuer-einhebung gebührenden Entschädigung neuerdings, und zwar mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1928 an, auf 1 vom Hundert herabgesetzt. Es entspricht daher nur einem Gebot der Billigkeit, auch das Ausmaß der an die Städte Wien und Graz zu leistenden gleichartigen Entschädigung des Bundes ebenfalls auf dieses Ausmaß von 1 vom Hundert herabzusetzen.